

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wurmberg“

Aufgrund der §§ 24, 29, 30, 31 und 55 Niedersächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. Nr. 9/1994 vom 19.04.1994, S. 155; Nds. GVBl. Nr. 13/1994 vom 29.06.1994, S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des Vertragsnaturschutzes und zur Deregulierung im Naturschutzrecht vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. Nr. 14/2005 vom 30.06.2005, S. 210), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Wurmberg“ erklärt.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus dem Kartensatz der Deutschen Grundkarte, bestehend aus 4 Detailblättern im Maßstab 1 : 5.000, verkleinert auf 1 : 10.000 (Anlagen 2 bis 5). Der grobe Grenzverlauf wird durch eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) bestimmt. Die Grenze des Naturschutzgebietes, das aus zwei Teilflächen besteht, ist durch eine Linie dargestellt. Die beiden Teilflächen sind kariert hervorgehoben. Bei der Stadt Braunlage und beim Landkreis Goslar als untere Naturschutzbehörde kann die Verordnung von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

(3) Die als Anlagen 1 bis 9 beigefügten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist ca. 183 ha groß.

§ 2 Schutzzweck

(1) Der Wurmberg, im zentralen Teil des Harzes gelegen, ist mit 971 m der höchste Berg Niedersachsens. Das Schutzgebiet erstreckt sich von 600 – 835 m ü. NN. Sein geologischer Untergrund wird vom Granitblock des Brockenmassivs gebildet. Aus dessen Verwitterungsmaterial sind tiefgründige, überwiegend basenarme Podsol-Braunerden mit meist guter Wasserführung entstanden. Sehr hohe Niederschläge, hohe Luftfeuchtigkeit, viele Nebeltage und raue Temperaturen kennzeichnen das Klima der montanen Lage. Diese Klima bedingten Höhenstufen sind Standorte unterschiedlicher standortheimischer Waldgesellschaften: von Hainsimsen-Buchenwäldern im montanen Bereich und von Buchen-Fichtenwäldern zwischen 750 und 850 m über NN. Unterhalb der Wurmbergkuppe werden die natürlichen Laub- und Mischwaldstandorte gegenwärtig von strukturarmen Fichtenbeständen eingenommen. Besonders prägende Landschaftselemente und aufgrund der besonderen Standortbedingungen Extremstandorte für die Vegetationsentwicklung sind Felsen, Felskomplexe und natürliche Block- und Geröllhalden mit ihrer charakteristischen Vegetation aus Flechten, Zwergsträuchern wie Heidelbeere, Heidekraut und Drahtschmiele. Weitere Biotoptypen, die zur strukturellen Vielfalt der zurzeit einförmigen Fichtenwälder beitragen, sind kleinflächig auftretende Fichtenwälder und Fichten-Bruchwälder entwässerter Hoch- und Übergangsmoore und mittelgebirgstypische Bäche mit ihren Quellbereichen und typischen Erlen-Eschenwäldern oder Weiden-Sumpfgebüsch. Auf nassen, quelligen und basenarmen Standorten und den andererseits extremen Standorten der Felsen und Blockhalden häufen sich seltene und gefährdete Pflanzenarten.

(2) Schutzzweck ist:

1. die natürlichen oder naturnahen Ökosysteme einschließlich der Böden und Gesteine und der sich daraus ergebenden natürlichen Vielfalt an Lebensräumen, Tieren und Pflanzen sowie geomorphologischen Erscheinungsformen zu erhalten und insbesondere einen vom menschlichen Eingreifen weitgehend ungestörten Ablauf der natürlichen Entwicklung zu gewährleisten sowie die Voraussetzungen dafür zu verbessern,
2. die Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischenzeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Pflanzen- und Tierarten zu schaffen,
3. die besondere Eigenart, landschaftliche Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Naturschutzgebiet ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere des Waldes in seinen harztypischen Ausprägungen mit standortgemäßen Baumarten unter derzeitigen Standortverhältnissen. Dies erfolgt mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen - insbesondere für die ungestörte Entwicklung heimischer Tier- und Pflanzenartenpopulationen - und das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern,
2. die Erhaltung und Entwicklung von besonders geschützten Biotopen wie Fichtenbruchwald, Erlenwald der Bachauen, Weiden-Sumpfbüschel, Fichtenwald der Blockhalden, Sicker- oder Rieselquellen, Erlenbruchwald und Bäche,
3. die Erhaltung und Verbesserung von Lebensbedingungen für bedrohte heimische Tierarten wie Wanderfalke, Wildkatze, Sperlingskauz und Rauhfußkauz.
4. die Erhaltung und Verbesserung von Wuchsbedingungen für bedrohte heimische Pflanzenarten wie z. B. den Gebirgsfrauenfarn, der auf dem Wurmberg eines seiner wenigen Vorkommen in Niedersachsen hat.

§ 3 Verbote

(1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden gem. § 24 Abs. 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz folgende Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. nicht Motor getriebene Fahrzeuge außerhalb von LKW-fähigen Wegen zu nutzen,
5. Feuer zu entzünden,
6. zu klettern,
7. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen aufzustellen, auch wenn es nur vorübergehend ist,

8. ferngesteuerte Geräte zu betreiben, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen oder mit ihnen zu starten,
9. das Naturschutzgebiet mit nach dem Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen zu überfliegen,
10. Pflanzen und Pflanzenteile zu entnehmen,
11. nicht heimische Pflanzen und Tiere einzubringen,
12. Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes anzuwenden oder Bodensubstrat verändernde Stoffe sowie jegliche Düngung aufzubringen,
13. zu reiten.

§ 4 Freistellung

Von den Regelungen des § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz und des § 3 dieser Verordnung sind freigestellt und unterliegen keinen Einschränkungen:

1. die nach § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit folgenden Einschränkungen:
 - a) ohne Fallenjagd mit Totschlagfallen
 - b) ohne Jagd auf wildfarbene Katzen
 - c) ohne Kirtung in Sonderbiotopen, die nach § 28 a NNatG gesetzlich geschützt sind,
 - d) ohne die Neuanlage oder Erweiterung von Wildfütterungsstellen und Wildäsungsflächen, Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen,
2. die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, soweit diese dem Schutzzweck nach §§ 2 und 3 dieser Verordnung nicht entgegenstehen,
3. die Durchführung von Maßnahmen, die der Freihaltung von Wegen oder von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen dienen,
4. die ordnungsgemäße Herstellung und Unterhaltung sowie das Betreten und Befahren der Loipen, Abfahrten und der im Winter geschobenen Wege,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung,
6. das Anbringen von Hinweisschildern, soweit diese sich auf den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb, die Gefahrenabwehr, die Verkehrsregelung beziehen oder sie Wanderwege und Loipen kennzeichnen,
7. die Erhaltung der der naturnahen Erholung dienenden Einrichtungen,
8. Eisklettern im Steinbruch außerhalb der Brutzeit des dortigen Wanderfalkens, d.h. bis zum 31. Januar eines jeden Jahres,
9. Untersuchungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur Umsetzung des Schutzzweckes von der Naturschutzbehörde angeordnet und in ihrem Auftrag durchgeführt werden oder vor Durchführung mit ihr abgestimmt sind.

§ 5 Befreiung

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz und § 3 dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Auf den Flächen der Landesforstverwaltung werden die Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde im forstlichen Betriebsplan festgelegt. Der Pflege- und Entwicklungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Bewirtschaftung der strukturarmen Fichtenbestände auf den Standorten des Hainsimsen-Buchenwaldes und Buchen-Fichtenwaldes, zum Alt- und Todholzanteil sowie zur Erhaltung und Förderung der in der Waldbiotopkartierung erfassten Sonderbiotope, insbesondere der naturnahen Bachabschnitte, der natürlichen Block- und Geröllhalden mit ihrer charakteristischen Vegetation, der Felsen sowie der Bruch- und Sumpfwälder.

§ 7 Beschilderung

Das Kenntlichmachen der Grenzen des Naturschutzgebietes gemäß § 31 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz durch hierfür vorgesehene amtliche Schilder sowie die Aufstellung sonstiger Hinweistafeln, die sich auf den Naturschutz beziehen, sind von den Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 64 Nr. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 dieser Verordnung aufgeführten Verboten zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Strafbarkeit

(1) Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie den Schutzzweck der Verordnung nicht unerheblich beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.

(2) Die Straftat wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, in besonders schweren Fällen einer vorsätzlichen Tat nach § 330 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

§ 10 Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Die Verordnung über das „Naturschutzgebiet Oberharz“ im Landkreis Zellerfeld (Reg.Bez. Hildesheim) und im Landkreis Blankenburg (britische Zone) (Verwaltungsbezirk Braunschweig) vom 01./09. März 1954 sowie die Verordnung über die Einbeziehung des Wurmbergs und angrenzender Gebiete in das Naturschutzgebiet Oberharz vom 16. Juli 1958 werden aufgehoben, soweit sie sich auf die drei Teilgebiete „Wurmberg“, „Eckerstaumauer“ und „Kellwasser“ südlich Kalbetal, westlich der Bundesstraße 4 beziehen. Die Restflächen sind in einer Übersichtskarte und in je einer Detailkarte dargestellt (Anlagen 6 bis 9).

(2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.05.2001 in der derzeit geltenden Fassung wird aufgehoben, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Goslar in Kraft.

Goslar, den 12.10.2006
Landkreis Goslar
Der Landrat

Peter Kopischke

Siegel